



# **Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau**

**Nr. 5/2019**

**15. Juli 2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

Gebühren- und Entgeltordnung vom 3. Juli 2019

Seite 200

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 31. Mai  
2019

Seite 214

---

<b>Erlassbefugter:</b> Senat im Benehmen mit Rektorat	<b>Änderungssatzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Neufassung</b> <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Erlassdatum:</b> 03.07.2019	<b>Kategorie OHB:</b> 1 Zentrale Angelegenheiten
<b>Revision:</b> 1.1	<b>Zugriffsberechtigung:</b> Öffentlich

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

## Gebühren- und Entgeltordnung

### Inhalt

Gesetzliche Grundlagen.....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Begriffsbestimmung.....	2
§ 3 Erhebung der Gebühren, Entgelte und Auslagen .....	2
§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte.....	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit .....	3
§ 6 Stundung, Ratenzahlung, Erlass, Rückerstattung.....	4
§ 7 Übergangsbestimmungen .....	4
§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	4
Anlage 1 Studium und Weiterbildung .....	6
Anlage 2 Hochschulbibliothek .....	8
Anlage 3 Hochschularchiv .....	9
Anlage 4 Hochschulsportzentrum.....	10
Anlage 5 Nutzung der Druck-, Kopier- und Plottechnik.....	11
Anlage 6 Angebote des Job Career Service.....	13

## Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 12 Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) diese Gebühren- und Entgeltordnung erlassen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die WHZ erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren bzw. Entgelte sowie Auslagen nach dieser Ordnung.
- (2) Die Regelungen der § 7 Abs. 4, §§ 8, 9, 11, 13, 15, 16, 17 Abs. 1 und 3 bis 5, §§ 18, 19, 21 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) gelten entsprechend, soweit das SächsHSFG keine abweichende Regelung trifft.

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen oder für die Inanspruchnahme von hoheitlichen Tätigkeiten dem Begünstigten oder Verursacher auferlegt werden, um den öffentlichen Aufwand ganz oder teilweise zu decken.
- (2) Als Entgelt wird eine in einem privatrechtlichen Vertrag vereinbarte Gegenleistung für die Nutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Leistungen bezeichnet. Die Bestimmungen der Drittmittelordnung und der Regelung zur Überlassung von Räumen und Freiflächen bleiben unberührt und sind dieser Ordnung vorrangig.
- (3) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Leistungen entstehen (z. B. Post- und Telekommunikationsdienstleistungen). Sie werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

### § 3 Erhebung der Gebühren, Entgelte und Auslagen

- (1) Gebühren- bzw. Entgeltschuldner ist grundsätzlich, wer die gebühren- bzw. entgeltspflichtige Handlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (2) Die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände für die Erhebung von Gebühren und Entgelten sowie für Auslagen ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen zu dieser Ordnung. Unterliegt eine Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- bzw. Entgeltschuldner umgelegt. Die Gebühren bzw. Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, falls sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt.
- (3) Die WHZ erhebt insbesondere Gebühren:
  - (a) für die Teilnahme am weiterbildenden Studium gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG
  - (b) für die Teilnahme am Fernstudium gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG
  - (c) von Gasthörern gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG
  - (d) für ein Langzeitstudium gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG

- (e) für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wenn der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium), soweit die Gesamtstudiendauer die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums um sechs Semester überschreitet (§ 12 Abs. 4 SächsHSFG) (Zweitstudium)
  - (f) für eine Prüfung nach § 37 Abs. 2 SächsHSFG von Kenntnissen, die extern erworben wurden
  - (g) für Weiterbildungsangebote (weiterbildende Studien, Zertifikatskurse).
- (4) Für die Ausübung von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Anlage erhoben. Amtshandlungen sind Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt.
- (5) Für die Nutzungen der Einrichtungen, insbesondere für die Nutzung der Hochschulbibliothek und des Hochschularchivs, werden Gebühren oder Entgelte entsprechend der Anlage erhoben.

## § 4 Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühren und Entgelte ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung. Über die Grundlagen der Gebühren und Entgelte entscheidet das Rektorat. Für Studien- und Prüfungsangebote reichen die Fakultäten vorab die Berechnung nach dem vorgegebenen Kalkulationsschema beim Controlling ein.
- (2) Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Im Falle der Festlegung eines Gebührenrahmens ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
- (4) Privatrechtliche Entgelte und Sonderleistungen werden, sofern Sie nicht bereits in den Anlagen zu dieser Ordnung aufgeführt sind, in Abstimmung mit Controlling individuell kalkuliert und dem Interessenten angeboten.
- (5) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der WHZ stehen, jedoch nicht in der Gebühr oder dem Entgelt bereits enthalten sind, werden zusätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebühren entstehen grundsätzlich mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. der gebührenpflichtigen Nutzung einer Einrichtung der WHZ. Abweichend davon entstehen die Gebühren nach § 3 Abs. 3 (a) bis (e) mit Beginn des jeweiligen Studienseesters, sie werden mit der Rückmeldung erhoben.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht in dieser Ordnung oder in einem Gebührenbescheid etwas Anderes bestimmt wird. Gleiches gilt für Auslagen.

- (3) Entgeltansprüche entstehen mit dem Abschluss eines der Leistung zugrundeliegenden Vertrags, anderenfalls mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. bei abweichender Regelung gemäß Rechnung oder mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung fällig.

## § 6 Stundung, Ratenzahlung, Erlass, Rückerstattung

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Gebühren und Entgelte gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen eine Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn die sofortige Einziehung des gesamten Betrages für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird. Die Höhe der monatlichen Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit des Schuldners orientieren und so bemessen sein, dass die Gesamtsumme in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Die jeweilige Restforderung wird sofort fällig, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in einer entsprechenden Vereinbarung zu bestimmenden Zeit überschritten wird.
- (3) Auf schriftlichen Antrag können Gebühren und Entgelte ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung oder Ratenzahlung gem. Abs. (1) oder (2) nicht in Betracht kommt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Härtefällen eine (anteilige) Rückerstattung von Studiengebühren erfolgen. Der Antrag ist mit aussagekräftigen Nachweisen im Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann nach Ablauf eines Beurlaubungssemesters die Studiengebühr rückerstattet werden, wenn während dieser Zeit keine Studien- oder Prüfungsleistungen an der Hochschule erbracht wurden. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen nach Ende des Beurlaubungssemesters im Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.
- (6) Über die Anträge nach Absatz (1) bis (3) entscheidet der Kanzler auf Vorschlag der betroffenen Struktureinheit. Anträge nach Absatz (4) und (5) werden durch das Dezernat Studienangelegenheiten entschieden.

## § 7 Übergangsbestimmungen

Für Gebühren und Entgelte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, gilt die zu diesem Zeitpunkt einschlägige Gebühren- und Entgeltordnung fort.

## § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebühren- und Entgeltordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 20.06.2019 im Benehmen mit dem Senat am 03.07.2019, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebühren- und Entgeltordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 1. März 2009 sowie die

- Satzung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung vom 16. Juli 2010
- Satzung zur 2. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung vom 26. Juni 2013
- Satzung zur 3. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung vom 8. Oktober 2014 außer Kraft.

Zwickau, 03.07.2019

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel

Rektor

## Anlage 1 Studium und Weiterbildung

1. Grundsätzlich ist ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gebührenfrei, es sei denn, es ergibt sich aus Nr. 2 etwas Anderes.
2. Gebühren für ein Studium oder der Teilnahme an Weiterbildungen werden wie folgt erhoben:

<b>1</b>	<b>Studiengebühren</b>	
1.1	Langzeitstudiengebühren (§ 12 Abs. 2 SächsHSFG), je Semester	500,00 €
1.2	Zweitstudiengebühren, wenn die Gesamtdauer des Studiums die Regelstudienzeit des bisherigen Studiums um sechs Semester überschreitet (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG), soweit der Studiengang nicht bereits nach Nr. 1.3 gebührenpflichtig ist, je Semester	300,00 €
1.3	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen gem. § 38 Abs. 2 SächsHSFG (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG), je Semester	300,00 € bis 3.000,00 €
1.4	Teilnahme am Fernstudium, soweit der Studiengang nicht bereits nach Nr. 1.3 gebührenpflichtig ist (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG), je Semester	200,00 € bis 2.000,00 €
<b>2</b>	<b>Weiterbildung</b>	
2.1	Teilnahme an weiterbildenden Studien (nach Kalkulationsschema EUT)	lt. Kalkulation
2.2	Hochschulzertifikatskurse auf Basis einer entsprechenden Ordnung	lt. Kalkulation
2.3	Teilnahme als Gasthörer an Studiengängen (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG), je Semester	40,00 €
<b>3</b>	<b>Prüfungsgebühren</b>	
3.1	Prüfungsgebühren bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen (§ 12 Abs. 6 Nr. 2 SächsHSFG) - Prüfung pro Modul gem. Prüfungsordnung des Studienganges - Abschlussprüfung inklusive Begutachtung und/oder Kolloquium	25,00 € 100,00 €
3.2	Sprachprüfungen (verschiedene Anbieter und Kurse) in Abstimmung mit Controlling	lt. Kalkulation

3. Für Amtshandlungen im Dezernat Studienangelegenheiten werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1	Ausfertigung Leistungsbescheinigungen auf (online-) Antrag je weiterer Ausfertigung (mehrerer Leistungsbescheinigungen)	3,00 € 0,50 €
2	Ausfertigung Leistungsbescheinigung anhand der Studierendenakte aus dem Archiv für ehemalige Studierende	30,00 €
3	Zweitschrift einer Bachelor-/Diplom-/Masterurkunde, Diploma Supplement oder eines Zeugnisses je Dokument - Original im DSA vorhanden - Neuausstellung anhand der Studierendenakte (aus Archiv)	10,00 € 30,00 €
4	Zweitschrift Exmatrikulationsbescheinigung (gilt auch als Rentenbescheinigung)	5,00 €
5	Beglaubigung einer Bachelor-/Diplom-/Masterurkunde, Diploma Supplement oder eines Zeugnisses je Dokument	5,00 €
6	Verwaltungsgebühr für verspätete Rückmeldung	15,00 €
7	Neuausstellung einer Chipkarte bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung	10,00 €

4. Darüber hinaus werden Auslagen erhoben für:
- Entgelte für Versanddienstleistungen
  - Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen
  - Aufwendungen für die Ermittlung der Anschrift des Studierenden.



## Anlage 2 Hochschulbibliothek

1. Die Benutzung der Hochschulbibliothek der WHZ ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Gebühren und Entgelte werden erhoben für:

<b>1</b>	<b>Verzugsgebühren</b> bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist (Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten)	
1.1	je angefangene Woche und Medieneinheit höchstens jedoch	1,00 € 25,00 €
1.2	bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen je Tag und Medieneinheit höchstens jedoch	2,00 € 25,00 €
<b>2</b>	<b>Fernleihegebühren</b>	
2.1	Nehmender Leihverkehr Deutscher und internationaler Leihverkehr je Bestellschein Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50 €
2.2	Gebender Leihverkehr	
2.2.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien Gesamtauftrag je Mehrkopie	0,10 €
2.2.2	Internationaler Leihverkehr je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 Kopie DIN A3	7,50 €  0,10 € 0,20 €
<b>3</b>	<b>Entgelte für Ersatz und Reparatur</b>	
3.1	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
3.1.1	Beschaffung eines Ersatzexemplars	Wiederbeschaffungswert
3.1.2	Einarbeitung eines Ersatzexemplars	15,00 €
3.2	Reparatur in eigener Werkstatt	5,00 €
3.3	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern und grob fahrlässiger Beschädigung des Schließsystems	Wiederbeschaffungswert
3.4	Für die Zweitausstellung einer Benutzerkarte	5,00 €

3. Darüber hinaus werden Auslagen erhoben für:
  - 3.1 Entgelte für Versanddienstleistungen bei z. B. Vormerkung, Mahnung, Benachrichtigung, Materialversand.
  - 3.2 Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen.
  - 3.3 Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen - Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr, Entgelte des Datenbankanbieters, Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek.
  - 3.4 Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind.
  - 3.5 Aufwendungen für die Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

## Anlage 3 Hochschularchiv

1. Die Benutzung des Hochschularchives, v. a. wenn es sich um ein wissenschaftliches oder heimatkundliches Benutzungsvorhaben handelt und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden, ist grundsätzlich gebührenfrei.

2. Gebühren werden erhoben für:

<b>1</b>	<b>Benutzungsgebühren für Vorhaben kommerzieller Art</b> Mündliche oder schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen; Ermittlung von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen und für sonstige Nutzungszwecke; Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, je angefangene Viertelstunde Hinweis: für erfolglose Ermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.	12,00 €
<b>2</b>	<b>Veröffentlichung von Archivgut</b>	
2.1	in Druckwerken oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion Auflage bis 5 000 Auflage bis 50 000	40,00 € 80,00 €
2.2	in audiovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino)	
2.2.1	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos o. ä. lokale Ausstrahlung regionale Ausstrahlung nationale oder internationale Ausstrahlung	25,00 € 50,00 € 100,00 €
2.2.2	je angefangene Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut lokale Ausstrahlung regionale Ausstrahlung nationale oder internationale Ausstrahlung	50,00 € 100,00 € 200,00 €
2.2.3	Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden Wiederholungen nach 48 Stunden	kostenfrei 50% der Gebühr gem. 2.2.1 und 2.2.2
2.3	im Internet je Reproduktion von Dokumenten, Fotos, o. ä. bzw. angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut bis sechs Monate über sechs Monate	50,00 € 100,00 €
<b>3</b>	<b>Versendung von Archivgut für die Einsichtnahme außerhalb des Archivs</b> je Sendung	18,00 €
<b>4</b>	<b>Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen</b> je Archivalieneinheit	18,00 €
<b>5</b>	<b>Bescheinigungen und Beglaubigung</b> - Erteilung einer Studienzeitbescheinigung (außer für den Zweck der Vorlage bei der Rentenversicherung) - Beglaubigungen je Dokument	5,00 € 5,00 €

3. Darüber hinaus werden Auslagen erhoben für:

- Entgelte für Versanddienstleistungen
- Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen.

## Anlage 4 Hochschulsportzentrum

1. Für die Nutzung des Sportangebotes werden pro Semester folgende Entgelte erhoben:

		<b>Studie- rende</b>	<b>Mitarbei- ter</b>	<b>Externe</b>
<b>1</b>	<b>Sportartengruppe A</b>	6,00 €	13,00 €	19,00 €
<b>2</b>	<b>Sportartengruppe B</b>	15,00 €	30,00 €	45,00 €
<b>3</b>	<b>Sportartengruppe C</b>	25,00 €	50,00 €	75,00 €
<b>4</b>	<b>GFK Studio</b>	29,00 €	59,00 €	88,00 €
<b>5</b>	<b>Freie Sporttreffs</b>	entgeltfrei		
<b>6</b>	<b>Einzel- und Mehrtagesveranstaltungen</b>	lt. Kalkulation gem. § 4 Abs. 4		

Die Einordnung des jeweiligen Sportangebotes in die Preisgruppe A, B oder C erfolgt nach Kalkulation.

2. Schlüssel und Schlüsselkarten werden an die Nutzer des HSZ gegen ein Pfand in Höhe von 25,00 € ausgehändigt. Die Ausgabe von Sportmaterialien an Nutzer des HSZ erfolgt nach Hinterlegung eines Pfandes i. H. v. 20 % des Neupreises des jeweiligen Gegenstandes, mindestens jedoch i. H. v. 10,00 €. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe wird das Pfand zurück-erstattet.

## Anlage 5 Nutzung der Druck-, Kopier- und Plottechnik

Die abgegebenen Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei Serviceleistungen für Mitarbeiter zu privaten Zwecken gelten die Preise für Fremdnutzer.

### 1 Druckservice

Nr.	Gegenstand	Preis Studenten				Preis Fremdnutzer			
		A4		A3		A4		A3	
		normal	duplex	normal	duplex	normal	duplex	normal	duplex
<b>1.1</b>	<b>schwarz/weiß</b>								
	80-100 g/m <sup>2</sup>	0,03	0,06	0,06	0,12	0,06	0,12	0,12	0,24
	120 g/m <sup>2</sup>	0,05	0,08	0,10	0,16	0,10	0,20	0,20	0,32
	160 g/m <sup>2</sup>	0,06	0,09	0,12	0,18	0,12	0,24	0,24	0,36
	200 g/m <sup>2</sup>	0,07	0,10	0,14	0,20	0,14	0,20	0,28	0,40
	250 g/m <sup>2</sup>	0,08	0,11	0,16	0,22	0,16	0,22	0,32	0,44
	FotoGlossy 170 g/m <sup>2</sup>	0,23	0,26	0,46	0,52	0,46	0,52	0,92	1,04
	FotoGlossy 250 g/m <sup>2</sup>	0,43	0,46	0,86	0,92	0,86	0,92	1,72	1,84
	Folienkopie	0,16				0,32			
	Visitenkarten	1,00				2,00			
<b>1.2</b>	<b>farbig</b>								
	80-100 g/m <sup>2</sup>	0,15	0,30	0,30	0,60	0,30	0,60	0,60	1,20
	120 g/m <sup>2</sup>	0,17	0,32	0,34	0,64	0,34	0,68	0,68	1,36
	160 g/m <sup>2</sup>	0,18	0,33	0,36	0,66	0,36	0,66	0,72	1,32
	200 g/m <sup>2</sup>	0,19	0,34	0,38	0,68	0,38	0,68	0,76	1,36
	250 g/m <sup>2</sup>	0,20	0,35	0,40	0,70	0,40	0,70	0,80	1,40
	FotoGlossy 170 g/m <sup>2</sup>	0,35	0,50	0,70	1,00	0,70	1,00	1,40	2,00
	FotoGlossy 250 g/m <sup>2</sup>	0,55	0,70	1,10	1,40	1,10	1,40	2,20	2,80
	Folienkopie	0,55				1,10			
	Visitenkarten	1,00				2,00			

### 2 Plotservice

#### 2.1 Entgelte für Studierende

Nr.	Farbdeckung	Größe/Papierart	A4	A3	A2	A1	A0
<b>2.1.1</b>	<b>bis 10 %</b>	Papier 90g/m <sup>2</sup> + Transparent	0,08	0,15	0,25	0,50	1,00
		1.00	0,20	0,40	0,80	1,60	3,20
		Foto Glossy	0,40	0,65	1,30	2,65	5,30
<b>2.1.2</b>	<b>10 - 40 %</b>	Papier 90g/m <sup>2</sup> + Transparent	0,15	0,25	0,50	1,00	2,00
		Papier 120-140 g/m <sup>2</sup>	0,35	0,70	1,35	2,70	5,40
		Foto Glossy	0,65	1,30	2,65	5,35	10,70
<b>2.1.3</b>	<b>40 - 70 %</b>	Papier 90g/m <sup>2</sup> + Transparent	0,25	0,50	1,00	2,00	4,00
		Papier 120-140 g/m <sup>2</sup>	0,50	1,00	1,95	3,85	7,70
		Foto Glossy	0,90	1,90	3,75	7,50	15,00
<b>2.1.4</b>	<b>70 - 100 %</b>	Papier 90g/m <sup>2</sup> + Transparent	0,50	1,00	1,50	3,00	6,00
		Papier 120-140 g/m <sup>2</sup>	1,00	1,50	2,50	5,00	10,00
		Foto Glossy	1,75	2,50	5,00	10,00	20,00

## 2.2 Entgelte für Fremdnutzer

Nr.	Farbdeckung	Größe/Papierart	A4	A3	A2	A1	A0
<b>2.2.1</b>	<b>bis 10 %</b>	Papier 90g/m <sup>2</sup> + Transparent	0,16	0,30	0,50	1,00	2,00
		Papier 120-140 g/m <sup>2</sup>	0,40	0,80	1,60	3,20	6,40
		Foto Glossy	0,80	1,30	2,60	5,30	10,60
<b>2.2.2</b>	<b>10 - 40 %</b>	Papier 90g/m <sup>2</sup> + Transparent	0,30	0,50	1,00	2,00	4,00
		Papier 120-140 g/m <sup>2</sup>	0,70	1,40	2,80	5,60	11,20
		Foto Glossy	1,30	2,60	5,20	10,40	20,80
<b>2.2.3</b>	<b>40 - 70 %</b>	Papier 90g/m <sup>2</sup> + Transparent	0,50	1,00	2,00	4,00	8,00
		Papier 120-140 g/m <sup>2</sup>	1,00	2,00	4,00	8,00	16,00
		Foto Glossy	1,80	3,60	7,20	14,40	28,80
<b>2.2.4</b>	<b>70 - 100 %</b>	Papier 90g/m <sup>2</sup> + Transparent	1,00	2,00	4,00	8,00	16,00
		Papier 120-140 g/m <sup>2</sup>	2,00	4,00	8,00	16,00	32,00
		Foto Glossy	3,50	7,00	14,00	28,00	56,00

## Anlage 6 Angebote Jobbörse des Career Service

Gebühren werden (zzgl. anfallender Umsatzsteuer) erhoben für:

<b>1</b>	<b>Basisangebot</b> (nur für Praktika und Abschlussarbeiten) Laufzeit max. 4 Wochen (28 Tage)	kostenlos
<b>2</b>	<b>Einzelangebot</b> Laufzeit max. 3 Monate (90 Tage)	30,00 €
<b>3</b>	<b>Komplettpaket</b> Laufzeit max. 1 Jahr (365 Tage)	250,00 €

Eine detaillierte Beschreibung der enthaltenen Leistungen ist einzusehen unter <http://careerservice.fh-zwickau.de/index.php/angebots-und-preisuebersicht>.

## **Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 31. Mai 2019**

Gemäß § 110 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts.

### **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Das Studentenwerk erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau per Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien (nachfolgend: Bildungseinrichtungen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist auf Antrag nur ein Beitrag zu entrichten, und zwar der höhere, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

### **§ 2 Beitragshöhe und Beitragsverwendung**

(1) Der Beitrag wird auf 76,10 Euro festgesetzt. Er erhöht sich gegebenenfalls um den Beitragsanteil nach Absatz 3.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zweckgebunden

a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 67,80 Euro,

b) für kulturelle und sportliche Zwecke in Höhe von 3,40 Euro,

c) für soziale Zwecke, insbesondere für Sozialarbeit, Beratungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, gesundheitsfördernde Maßnahmen, die Darlehenskasse und den Härtefonds, studentische Versicherungen sowie Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Studentenwerk und zum Paritätischen Wohlfahrtsverband in Höhe von 4,90 Euro.

(3) Für das solidarisch finanzierte Semesterticket der Studierenden der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird von den Studierenden an dieser Bildungseinrichtung

- im Sommersemester 2019

zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe von 60,40 Euro und

- im Wintersemester 2019/20,

- im Sommersemester 2020,

- im Wintersemester 2020/21 und

- im Sommersemester 2021

jeweils zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe von 166,40 Euro erhoben.

### **§ 3 Fälligkeit der Beiträge**

Der Beitrag ist für das jeweilige Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten. Er wird von der Bildungseinrichtung, der Einrichtung nach § 109 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

### **§ 4 Beitragsbefreiung und Rückerstattung**

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist mit Ausnahme von Absatz 6 ausgeschlossen.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters, exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.

(3) Fernstudenten, Gast- und Nebenhörer, Studierende am Hochschulstandort Markneukirchen sowie Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis (mit Beiblatt und Wertmarke) sind vom Beitragsanteil für das Semesterticket nach § 2 Absatz 3 befreit oder können auf Antrag eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder ein Ausweis ohne Semesterticketaufdruck ausgestellt wurde bzw. wird.

(4) Studierende, die sich während eines Semesters nachweislich für mindestens 15 zusammenhängende Wochen aus einem der folgenden Gründe nicht im Geltungsbereich des Semestertickets aufhalten:

- studienbedingtes Praktikum
- studienbedingte Abschlussarbeit
- Studium an einer anderen Hochschule
- Erkrankung
- Beurlaubung

können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder ein Ausweis ohne Semesterticketaufdruck ausgestellt wurde bzw. wird.

(5) Studierende, die nachweislich bereits ein Semesterticket ihrer Heimathochschule für das gleiche Bediengebiet (Sachsenticket) besitzen, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder ein Ausweis ohne Semesterticketaufdruck ausgestellt wurde bzw. wird.

(6) Studierende, die in den ersten drei Monaten des Semesters exmatrikuliert werden, bekommen auf Antrag 65 Prozent des Beitragsanteils nach § 2 Absatz 3 zurückerstattet, wenn der Studentenausweis von der Hochschule eingezogen oder durch Entfernen des Gültigkeitsaufdrucks ungültig gemacht wurde.

(7) Beurlaubte Studierende sowie Fern- oder Weiterbildungsstudierende, die glaubhaft machen, dass sie mindestens vier Monate pro Semester keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.



(8) In Härtefällen kann das Studentenwerk entscheiden, unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 7 weitere Gründe für eine Beitragsbefreiung bzw. –rückerstattung zuzulassen.

(9) Anträge auf Befreiung müssen schriftlich, spätestens 3 Wochen vor Ende der Rückmeldefrist der Hochschule, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Anträge auf Rückerstattung müssen schriftlich, spätestens am 30. Tag nach Beginn des Semesters, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Werden dem Antragsteller die den Antrag begründenden Tatsachen erst nach Semesterbeginn bekannt, muss der Antrag spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Tatsachen beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 9 genügt die Vorlage eines unterzeichneten Antrages. Nachweise zu den den Antrag begründenden Tatsachen können bis zum Ende der Vorlesungszeit nachgereicht werden. Werden Anträge nach den Absätzen 3 bis 5 gestellt, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Ausweis seit Semesterbeginn keinen Semesterticketaufdruck enthält. Werden Anträge nach Absatz 6 gestellt, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn sofort zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen wird, dass der Ausweis abgegeben wurde bzw. keinen Semesterticketaufdruck mehr enthält. Werden Anträge nach Absatz 7 gestellt, ist eine Genehmigung nur möglich, wenn seit Semesterbeginn kein Essen zu studentischen Preisen in Anspruch genommen wurde.

(10) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule bzw. Staatlichen Studienakademie erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von der Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.

(11) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung erteilt das Studentenwerk dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung.

(12) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 weg, oder werden die solidarisch finanzierten Leistungen – Essen zu studentischen Preisen, Semesterticket – trotz Befreiung vom oder Rückerstattung des jeweiligen Beitragsanteils vom Antragsteller in Anspruch genommen, so ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 13. Mai 2013 (SächsABl./AAz. S. A 218), zuletzt geändert durch die Siebente Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 10. Dezember 2017 (SächsABl./AAz. S. A 7/2018), außer Kraft.

Chemnitz, den 31. Mai 2019

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
Schönherr  
Geschäftsführerin